



Allgemeine Geschäftsbedingungen der promotor Gesellschaft für Absatzförderung mbH für offene Seminare

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Leistungen der promotor Gesellschaft für Absatzförderung mbH (fortan Anbieter) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Anbieter mit Ihnen (fortan Teilnehmer oder ggf. Auftraggeber) über die Teilnahme an Seminaren des Anbieters schließen.
2. Geschäftsbedingungen, die der Teilnehmer stellt, finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Anbieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen, die der Teilnehmer oder ein Dritter stellt, enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vergütung (u.a. Preise, Teilnahmegebühren)

1. Grundlage der Vergütung der Leistungen (fortan Vergütung) zwischen Anbieter und Teilnehmer sind die jeweils ausgewiesenen Teilnahmegebühren der öffentlich angebotenen Veranstaltungen. Hiervon bleiben gesonderte, der Schriftform genügende Absprachen unberührt.

§ 3 Zahlung

1. Die Vergütung für firmeninterne Trainings, einschließlich aller Reise- und Logiskosten, sind spätestens vier Wochen vor Trainingsbeginn, ohne weitere Abzüge, an den Anbieter zu zahlen.
2. Für alle Zahlungen ist ausschließlich das auf den Rechnungen angegebene Konto des Anbieters zu verwenden.

§ 4 Training und Regelung bei Verschiebung, Änderung oder Stornierung der Seminare

1. Der Anbieter ist bemüht, die mit dem Teilnehmer vereinbarten Trainingstermine einzuhalten.
2. Etwaige Verschiebungen, Änderungen oder Stornierungen werden dem Teilnehmer (bzw. bei firmeninternen Trainings mit dem Auftraggeber) rechtzeitig vor den betreffenden Terminen per eMail mitgeteilt. Ausgeschlossen hiervon sind Einwirkungen durch höhere Gewalt sowie kurzfristige, ärztlich attestierte, Arbeitsunfähigkeit des Trainers selbst.
3. Bei Ausfall eines Trainers wird der Anbieter ohne schuldhaftes Zögern hierüber in Kenntnis setzen und entsprechende Ausweichtermine anbieten.
4. Für die Durchführung offener Trainings behält sich der Anbieter ausdrücklich das Recht vor, einzelne Termine zu stornieren oder zu verschieben, sofern die Teilnehmerzahl unter 10 sinken sollte oder Einwirkungen durch höhere Gewalt sowie kurzfristige, ärztlich attestierte, Arbeitsunfähigkeit des Trainers selbst eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle verpflichtet sich der Anbieter, seinen Vertragspartnern und Teilnehmern die Stornierung oder Verschiebung ohne schuldhafte Verzögerung per eMail mitzuteilen. Eine bis dahin bereits gezahlte Vergütung wird ausschließlich für stornierte Trainingsveranstaltungen zurückerstattet. Sofern der Anbieter entsprechende Ausweichtermine bekannt gibt, ist eine Erstattung der bereits gezahlten Vergütung ausgeschlossen.
5. Weiterführende Ansprüche in diesem Zusammenhang, gleich welcher Art, bleiben ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung ist nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers und Gesundheit nicht ausgeschlossen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters für



Allgemeine Geschäftsbedingungen der promotor Gesellschaft für Absatzförderung mbH für offene Seminare

indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfalls ausgeschlossen.

§ 5 Seminarmaterialien, Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

1. Sämtliche vom Anbieter ausgegebene Dokumentationen und Arbeitsmittel werden dem Vertragspartner nur für den vereinbarten Zweck überlassen. Eine – auch nur auszugsweise – Verfielfältigung und/oder Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung des Anbieters nicht gestattet.
2. Die Urheberrechte an den ausgegebenen Dokumentationen bleiben beim Anbieter, und zwar auch dann, wenn die Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen sollten.

§ 6 Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

1. Der Anbieter ist berechtigt, alle, die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner betreffenden, personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu speichern oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
2. Im Rahmen von Trainings bekannt gewordene Daten werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich internen Zwecken.
3. Der Anbieter verpflichtet sich, über die im Zusammenhang von Trainingsmaßnahmen bekannt gewordenen Tatsachen, zur Verschwiegenheit.

§ 7 Terminverschiebung, Umbuchung

1. Wünscht der Teilnehmer eine Verschiebung bereits beauftragter, firmeninterner Trainingsmaßnahmen vor oder nach bereits erfolgtem Start der Maßnahme, hat er dies minde-

stens 4 Wochen vor dem betreffenden Trainingstermin dem Anbieter gegenüber schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Teilnehmer verpflichtet, die für diese Trainingsmaßnahmen vereinbarten Honorare in vollem Umfang zzgl. der MwSt. an den Anbieter zu zahlen.

§ 8 Rücktritt, Stornierung

1. Die Beauftragung ist verbindlich. Wenn die vereinbarte Leistung nicht abgenommen wird, sind ein Ausfallhonorar sowie die bisher angefallenen Nebenkosten und Auslagen zu zahlen.
2. Bei Standardseminaren beträgt das Ausfallhonorar bei einem Rücktritt
 - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin 20%
 - bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin 40%
 - bis 1 Woche vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50%
 - weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Durchführungstermin 80%
3. Umbuchungen, Terminverschiebungen, Kündigungen, Stornierungen oder Rücktritte bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das Gleiche gilt für etwaig hiervon abweichende Regelungen.

§ 9 Qualität

1. Die vom Teilnehmer in Auftrag gegebenen Trainingsmaßnahmen werden gemäß den Qualitätsgrundsätzen des Anbieters durchgeführt. Praxisnähe und Menschenorientierung bestimmen den Aufbau und Verlauf aller Trainingsmaßnahmen. Inhaltliche Bausteine werden zielgruppengerecht



Allgemeine Geschäftsbedingungen der promotor Gesellschaft für Absatzförderung mbH für offene Seminare

und unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Trainingsteilnehmer konzipiert und umgesetzt.

- Die Zielsetzungen des Kommunikations- und Verhaltenstrainings werden mit dem Teilnehmer individuell und gemeinsam geplant.

§ 10 Haftungsbeschränkung, Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Dieser Ausschluss umfasst ebenfalls nicht Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.
- Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Anbieters die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben oder eine Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit betrifft.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der jeweilige Geschäftssitz des Anbieters.
- Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Teilnehmer und dem Anbieter ist der jeweilige Geschäftssitz des Anbieters, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Vertragspartner

keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12 Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

§ 13 Vorbehalt der Schriftform bei Vertragsänderungen

- Zusätzliche und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
- Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Anbieter wirksam.

§ 14 Salvatorische Klausel

- Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen trotzdem uneingeschränkte Gültigkeit.
- An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt sodann eine gesetzliche Regelung.
- Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.